



Infoservice zu Ihrem Werk:

::jehle

Bouska/Leue

Straßenverkehrsordnung (StVO)

ISBN: 3-7825-0465-8

Infoservice vom 05.04.2005

Seit dem Erscheinen der 20. Auflage ist das „Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten (BGBl. 2002 Teil I 3442). In dessen Artikel 3 enthalten ist eine Änderung der StVO in § 45. Es wurde ein neuer Abs. 1e eingefügt – Absatz 1e (alt) wurde zu 1f (neu). Der Wortlaut des neuen Absatzes ist in der 20. Auflage in Anmerkung 11j zu § 45 StVO bereits abgedruckt. Das dazu gehörige Maut-Zeichen (Z. 391) wurde am 27. Juni 2003 durch Verkehrsblatt-Verlautbarung (VkBl. 2003, S. 430) samt dazugehöriger Verwaltungsvorschrift eingeführt. Es soll später in § 42 Abs. 7 StVO eingestellt werden. In diesem Zusammenhang ein Hinweis: es wurde in diesem Rahmen unterlassen, eine notwendige Folgeänderung in § 45 Abs. 4 StVO vorzunehmen; anstelle der Verweisung auf Absatz „1d“ muss es hier nun „1f“ lauten. Eine redaktionelle Änderung ist bei der nächsten StVO-Novelle zu erwarten.

Ebenso in Kraft getreten ist das 7. Gesetz zur Änderung des BImSchG (BGBl. 2002 Teil I S. 3622). Die Bekanntmachung der Neufassung des BImSchG (Vgl. Art. 3 des 7. ÄnderungsG) erfolgte am 26. September 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 3830). Diese Änderungen sind von Bedeutung für Ordnungsziffer 3d der 20. Auflage. Dies gilt ebenso für die 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BGBl. 2002 Teil I S. 3626), welche Änderungen insbesondere zu den Grenzwerten, Toleranzmargen und Ahnungsschwellen enthält.

Zudem wurde die 7. Ausnahmereordnung zur StVO bis zum 31. Dezember 2005 verlängert (vgl. VkBl. 2003, S. 3). Darüber hinaus wurden die „Vorläufigen Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen – RtH 1988“ vom 21. Juni 1988 (VkBl. 1988, S. 488) geringfügig geändert. Einzelheiten sind ersichtlich im VkBl. 2003, S. 198. Zudem erfolgte mit der 2. Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmereordnung vom 23.10.2003 eine Verlängerung dieser Ausnahmereordnung bis zum 31.12.2006 (vgl. VkBl. 2003, S. 782).

Weiter wurde § 51 Abs. 1 des Postgesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 16.

August 2002 (BGBl. I S. 3218) geändert. Diese Änderung hat Auswirkung auf die so genannte gesetzliche Exklusivlizenz der Deutschen Post AG und damit auf die durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erteilte bundesweite Ausnahmegenehmigung vom 15. Mai 2000. Waren hierin bislang die Gewichte auf 200 gr. begrenzt, beträgt die neue Gewichtsmarge bis zum 31. Dezember 2005 100 gr. und ab dem 01. Januar 2006 nur noch 50 gr. – befristet bis zum 31. Dezember 2007. Es ist davon auszugehen, dass zu dem letztgenannten Datum dann auch die erteilte Ausnahmegenehmigung erlöschen wird, die an das Fortbestehen der Exklusivlizenz gebunden ist (vgl. Anm. 7 zu § 35 StVO). Die alte Ausnahmegenehmigung wurde folgerichtig ersetzt (vgl. VkBl. 2003, S. 783).

Durch Änderung des § 6a Abs. 6 StVG vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 74), mit der u. A. die Mindestparkgebühr von vormals 0,05 € je angefangene halbe Stunde bei Parkscheinautomaten und Parkuhren aufgegeben wurde, können nunmehr allein die Gebührengläubiger (i.d.R. die Kommunen) entscheiden über Höhe und Staffelung je nach Parkdruck, Taktzeiten und, ob sie z.B. die so genannte „Brötchentaste“ einführen (kurzfristige Freistellung von der Gebührenerhebung für schnelle Einkäufe etc.). In diesem Zusammenhang ist auf die 11. Ausnahmereordnung zur StVO hinzuweisen, die abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 StVO nunmehr das Parken zulässt ohne Betätigung der dort genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, wenn der Parkende die Gebühr anders (z.B. durch Taschenparkuhr oder Mobiltelefon) bereits entrichtet hat (vgl. VkBl. 2005, S. 140). Ein Forschungsvorhaben der Bundesanstalt für Straßenwesen zu alternativen Methoden der Parkraumbewirtschaftung hatte zuvor ergeben, dass man neben den genannten herkömmlichen Methoden der Parkraumbewirtschaftung auch Neuerungen erproben sollte. Diese könnten dann, wenn sich ihr Einsatz in der Praxis bewährt habe, später ggf. ebenfalls in der StVO verankert werden. Die Ausnahmereordnung ist demzufolge bis zum 31.12.2007 befristet.

Durch Verkehrsblattverlautbarung (VkB. 2004, S. 542) wurde zudem das Sinnbild „Gespannfuhrwerke“, das später in § 39 Abs. 4 StVO aufgenommen werden soll, wieder eingeführt. So soll dem in letzter Zeit vermehrt (Brauereien, Bio-Bauern, Tourismusbranche) zu beobachtenden Aufkommen von Kutschen und anderen Fahrzeugen, die von Tieren gezogen werden, Rechnung getragen werden. Mit gleicher Ausgabe wurde a.a.O. rechtzeitig zum Start der Autobahn-Maut am 01.01.2005 – das neue Z. 390 „Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz – ABMG“ eingeführt, das später in § 42 Abs. 7 StVO verankert werden soll. Eine Berichtigung des Zeichens (versehentlich wurde es nicht in roter Umrandung abgedruckt) erfolgte im Verkehrsblatt 2004, S. 686. Im Gegensatz zum o.g. Z. 391 gilt dieses Z. nur für schwere Nutzfahrzeuge, d.h. Fahrzeuge i.S.d. Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 1999/62/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187, S. 42). Dies sind Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind ab 12 t Gesamtgewicht (zum ABMG vgl. BGBl. I 2002, S. 1234, neu gefasst BGBl. I 2004, S. 3122).

An jüngst ergangener Rechtsprechung ist von besonderem Interesse:

- Urteil des BGH in NZV 2002, 3756, DAR 2002, 363 zum Thema „Wenden bei Benutzung gegenüberliegender Parkplätze?“
- Beschluss des OLG Stuttgart in DAR 2002, 366, NZV 2002, 522 zum Thema „Sonderrechte von Angehörigen der Feuerwehr bei Fahrt im Privatwagen“.
- Beschluss des OLG Hamm in NJW 2003, S. 91 zur Auslegung des Begriffs „Benutzung“ i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO.
- Beschluss des BayObLG in VD 10/03 S. 272, mit Anmerkung auf S. 267, wonach ein Kleintransporter mit einem zGG von 4,6 t trotz einer Pkw-Zulassung hinsichtlich der auf BAB geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Lkw einzustufen ist, wenn er nach Bauart und Ausrüstung für den Gütertransport bestimmt ist und tatsächlich auch so genutzt wird.
- Urteil des BVerwG in VD 2004, S. 135 (NVwZ 2004, S. 1815, NJW 2004, S. 1815) zur Frage, ob eine Haltverbotsbeschilderung (Z. 290, 292) auch für das Abstellen von Fahrrädern auf Fußgängerverkehrsflächen gilt.
- Urteil des BVerwG in NJW 2003, 601; VD 2003, 106 zur Frage, ob § 45 eine Ermächtigung für die StV-Behörden enthält für

Verkehrsbeschränkungen zum Schutz vor Eigentumsbeeinträchtigungen (hier: Schwerlastverkehr verursacht Gebäudeerschütterungen).

- Urteil des BVerwG in VM 2004, S. 11 zur Frage des Geltungsumfangs eines Zusatzschildes, welches sich unter mehreren übereinander angebrachten Verkehrszeichen befindet.

Zudem noch eine Anmerkung: In der Öffentlichkeit herrschte zeitweise die Auffassung vor, dass sich seit dem 1. Oktober 2002 die Verhaltensregeln zum „Telefonieren am Steuer“ (§ 23 Abs.1a StVO) verschärft hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall; die StVO wurde nicht geändert. Zutreffend ist aber, dass u.a. die ab dem 01.10.2002 erstmals in Verkehr kommenden Fahrzeuge und ihre elektrische Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie 95/54/EG (elektromagnetische Verträglichkeit) zu entsprechen haben (vgl. § 55a StVZO). Durch diese Richtlinie soll das Risiko von Störungen der sensiblen sicherheitsrelevanten Bordcomputer vermindert werden. Eigentlich gilt die Richtlinie bereits seit 1996 – lediglich ihre Übergangsfrist ist ausgelaufen. Nunmehr dürfen also nur noch Geräte benutzt werden, deren elektromagnetische Verträglichkeit per Prüfsiegel („e“-Prüfzeichen) verbürgt ist. Werden Ausrüstungen, die schon einmal in Fahrzeugen eingebaut waren und nicht nach der o.g. Richtlinie genehmigt sind oder nur eine CE-Kennzeichnung besitzen, erneut in Fahrzeuge eingebaut, vgl. VkB. 2002, Heft 17 S. 554.